



UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/662**

A04/1

Stellungnahme

der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

anlässlich der Anhörung von Sachverständigen der Kommission
zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)
„Gewalt im kirchlichen Raum“ am Donnerstag, dem 10. August 2023

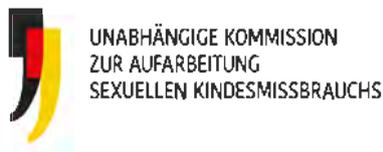
Vorbemerkung:

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden auch Unabhängige Aufarbeitungskommission) beschränkt sich in ihrer Stellungnahme, die auf Basis der Fragen der Kinderschutzkommission erstellt wurde, auf die Aspekte der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in den beiden großen Kirchen in Deutschland (römisch-katholisch und evangelisch).

Einleitung:

Der Begriff der Aufarbeitung wird gegenwärtig inflationär verwendet, ohne dass seine Bedeutung geklärt wäre. Die Unterscheidung von Aufklärung und Aufarbeitung ist aber essenziell. Im Raum der katholischen Kirche sind in den letzten Jahren eine Reihe von Rechtsanwaltsgutachten von den (Erz-)Bistümern in Auftrag gegeben worden (Regensburg, München-Freising, Aachen, Köln (doppelt), Mainz, Freiburg, Berlin) die vor allem die Verantwortung der jeweiligen Leitungsebenen für den Umgang mit Tätern aus den (Erz-)Diözesen ins Zentrum gerückt haben. Sie haben in sehr vielen Fällen ein Versagen der Diözesanleitungen nachgewiesen. Auch die noch gegebene strafrechtliche Relevanz einzelner Vorgänge ist aufgezeigt worden. In erschreckendem Maße ist die Missachtung der Erfahrungen sexualisierter Gewalt und deren Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Kirche aufgedeckt worden. Diese Ignoranz der psychosozialen Befindlichkeit und lebenslangen Spuren in den Biografien der Betroffenen ist angesichts des moralischen Anspruchs der Kirche ein besonders schwerwiegend.

Die Wertschätzung für die juristischen Aufklärungsprojekte ist das eine, aber sie können nicht als Ersatz für die Aufarbeitung der psychosozialen Erfahrungen Betroffener und der systemischen Bedingungen jahrzehntelanger Grenzüberschreitungen im kirchlichen Handlungsfeld eingeordnet werden. Erforderlich sind sozialwissenschaftliche Fallstudien zu einzelnen Tatkontexten, deren Ergebnisse individuelle und systemische Bedingungen und Folgen



benennbar machen. Notwendig ist eine sensible, achtsame und vertrauliche Anhörung von Betroffenen, die nur dann möglich ist, wenn die Anhörungen von Personen durchgeführt wird, die von der Täterinstitution unabhängig sind.

Bislang sind Aufarbeitungsprojekte in der Regel durch die Initiative von Betroffenen zustande gekommen. Ohne ihren Mut und ihr Engagement wäre die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den beiden großen Kirchen nicht dort, wo sie heute ist. Es kann aber nicht die Aufgabe der Betroffenen sein, Täterinstitutionen zur Aufarbeitung in die Pflicht zu nehmen. Aus Sicht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ist es eine staatliche Aufgabe, Bedingungen dafür zu schaffen, dass es unabhängige Aufklärung und Aufarbeitung geben kann. Die bisher veröffentlichten (Anwalts-)gutachten haben nicht nur eine erhebliche Anzahl von Taten und Tätern aufgezeigt, sondern auch die Unfähigkeit der Kirchen, die Verantwortung zu übernehmen und das Unrecht gegenüber Betroffenen anzuerkennen und die ermöglichenden Strukturen in der eigenen Institution zu identifizieren und aufzuarbeiten. Selbst von führenden Politikern wurde die Einschätzung geäußert, dass die Kirchen überfordert seien und der Staat eingreifen müsse.

I. Was ist Aufarbeitung?

Als Unabhängige Aufarbeitungskommission haben wir in unseren Empfehlungen eine Definition vorgelegt, die für alle Kontexte, in denen sexualisierte Gewalt nachgewiesen ist, Gültigkeit beansprucht, auch für den kirchlichen Bereich:

„Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch in einer Institution oder in der Familie stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Täter und Täterinnen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat. Sie soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen insbesondere in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt begünstigt und Kinder oder Jugendliche abgewertet hat, und sie will klären, ob und wenn ja warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt, verschwiegen wurde. - Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt Aufarbeitung auf Anerkennung des Unrechts und Leids und auf die Rechte und Unterstützung erwachsener Betroffener. Sie will einen Beitrag dazu leisten, Kinder und Jugendliche besser zu schützen und ihre Rechte zu etablieren, und sie zielt darauf, die Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren. Durch öffentliche Berichterstattung und Empfehlungen kommt Aufarbeitung zu einem Ergebnis, an das für Prävention angeknüpft werden kann.“ (S. 8)¹

¹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Berlin 2019.

Es ist sinnvoll eine **Trias der Aufarbeitung** in den Blick zu nehmen:

1) Die individuelle Aufarbeitung

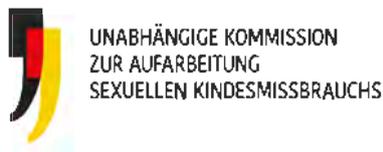
Auszusprechen, dass man persönlich Missbrauch erlebt hat, ist ein erster Schritt der individuellen Aufarbeitung. Das häufig lange Schweigen – sei es aus Selbstschutz aufgrund der unerträglichen Erinnerung oder wegen des Schweigegebots der Peiniger – wird gebrochen und erlittenes Unrecht benannt. Tabuisierung, Verschleierung und Vertuschung erfolgen im Sinne der Täter und Täterinnen: Solange alle Seiten schweigen, bleiben sie geschützt. Hier setzt das Angebot zu vertraulichen Anhörungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission an. Von großer Bedeutung sind die Angebote von speziellen Beratungsstellen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie psychosomatischen Kliniken. Von besonderer Relevanz sind aber auch die Selbsthilfegruppen von Betroffenen, die eine Auseinandersetzung mit dem individuellen Leid ermöglichen, aber zugleich auch Empowermentprozesse fördern, die eine gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen wollen.

2) Die institutionelle Aufarbeitung

Auch Institutionen sollten sich der eigenen Vergangenheit stellen. Bei Vorwürfen über Missbrauchsfälle muss untersucht werden, welche Strukturen dazu beigetragen haben und wie in der Vergangenheit mit Meldungen über Missbrauch umgegangen wurde. Einzelne Institutionen nehmen ihre Verantwortung zur Aufarbeitung wahr und leiten nach teilweise langen Diskussionsprozessen Untersuchungen ein, sichten Akten, befragen Zeuginnen und Zeugen oder beauftragen Forschungsinstitute, um die Vergangenheit aufzuklären. Hier gibt es einen erheblichen Nachholbedarf: Es gibt kaum eine Institution, die die Initiative zur institutionellen Selbstreflexion und Aufarbeitung der eigenen Geschichte aus sich heraus ergriffen hätte. Es waren in aller Regel einzelne Betroffene und vor allem Selbsthilfenetzwerke von ihnen, die derartige Initiativen angestoßen haben. Die Institutionen müssen gegenüber Betroffenen glaubwürdige Formen der Verantwortung für das übernehmen, was diesen angetan wurde. Wichtig ist: Aktuelle Präventionsprojekte und Schutzkonzepte sind relevant, können aber den Prozess der Aufarbeitung nicht ersetzen. Eine Flucht in die Prävention ist aber bei einzelnen Institutionen festzustellen, da diese keine unbequeme selbstkritische Reflexion voraussetzt. Von Betroffenen wird sehr oft die Forderung formuliert, dass Institutionen Orte der Erinnerung an das ihnen zugefügte Unrecht schaffen sollten. In einzelnen Fällen ist das geschehen.

3) Die gesellschaftliche Aufarbeitung

Das, was Kindern und Jugendlichen an unterschiedlichen Formen von Gewalt zugefügt wurde, steht in eklatantem Widerspruch zu den Grundrechten, die die Verfassung allen Menschen garantiert. Wenn diese Grundrechte verletzt wurden und werden, ist nach der



gesamtgesellschaftlichen und politischen Verantwortung zu fragen und es sind die Gründe zu benennen, warum das “Wächteramt” des Staates nicht funktioniert hat. Eine Aufarbeitung kann auf dieser Ebene eine glaubwürdige und öffentlich sichtbare Übernahme der Verantwortung für das erlittene Unrecht und Leid der Betroffenen bedeuten. In Österreich gab es am 17. November 2016 eine Veranstaltung des Parlaments mit dem Titel »Geste der Verantwortung«, in der sich die führenden Repräsentanten von Parlament, Regierung und Kirche gegenüber 300 ehemaligen Heimkindern und Internatsschülern für das diesen angetane Unrecht und Leid entschuldigten und die Verantwortung dafür übernahmen.²

II. Aktueller Stand der Aufarbeitung in den Kirchen

Die beiden Kirchen haben lange die Sanktionierung sexualisierter Gewalt durch ihre hauptamtlichen und ehrenamtlichen Repräsentanten als Aufgaben der innerkirchlichen Rechtssysteme betrachtet und da stand einerseits die Schadensbegrenzung im Mittelpunkt, die sehr häufig zu Vertuschung und der Versetzungsstrategie von Tätern führte. Andererseits wurden Betroffene, die Taten meldeten, kirchenrechtlich-bürokratisch administriert und meist auch zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn ihnen – meist sehr bescheidene - finanzielle Leistungen zugestanden wurden.

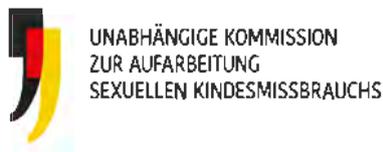
1) Katholische Kirche

In der katholischen Kirche haben nach 2010 (Canisius-Kolleg) Betroffene ihre Missbrauchserfahrungen vor allem durch Medienberichte öffentlich kommuniziert und Institutionen gezwungen, die vielfältigen Grenzverletzungen in der Vergangenheit juristisch und sozialwissenschaftlich aufzuklären und aufzuarbeiten.

Zentrale Bedeutung hatte ein Forschungsauftrag der DBK, der von einem Konsortium aus den Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen umgesetzt wurde. Am 25. September 2018 stellte die DBK die Studie mit dem Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vor. Im Rahmen dieser – in Kurzform nach den Ortsnamen der beteiligten Universitäten benannten – „MHG-Studie“ wurden u. a. Personalakten aller 27 Bistümer in Deutschland gesichtet und ausgewertet.

Vor dem Hintergrund dieser Veröffentlichung richtete der damalige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, unter Beteiligung von Mitgliedern Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Dezember 2018 die Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ ein. Sie entwickelte Kriterien für

² Parlament Republik Österreich (Hrsg.) (2017). *Geste der Verantwortung*. Wien: Parlamentsdirektion.



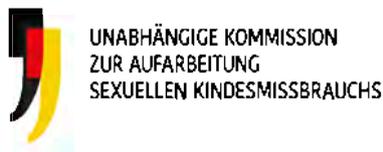
eine umfassende Aufklärung und eine unabhängige Aufarbeitung im kirchlichen Kontext und nahm Gespräche und Verhandlungen mit der katholischen und der evangelischen Kirche sowie den katholischen Orden auf.

Am 22. Juni 2020 unterzeichneten Johannes-Wilhelm Rörig und Bischof Dr. Stephan Ackermann für die DBK eine „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“. Diese „Gemeinsame Erklärung“ sieht die Einrichtung diözesaner Aufarbeitungskommissionen (unter Beteiligung der Landesregierungen bei der Mitgliederbenennung) sowie die Schaffung einer strukturierten Betroffenenbeteiligung, insbesondere in Form von Beiräten, vor.

Seit 1. Januar 2021 gibt es im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche bei den (Erz-)Diözesen und Orden zudem das sogenannte Verfahren zur Anerkennung des Leids für Betroffene von sexuellem Missbrauch. Das Verfahren wurde für die Betroffenen bewusst als Alternative zum Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eingeführt: Betroffene können ihre Forderungen gegen die Beschuldigten häufig nicht mehr gerichtlich durchsetzen, etwa weil diese verstorben oder die Taten verjährt sind. Diesen und allen Betroffenen sexuellen Missbrauchs bietet das Verfahren die Möglichkeit, einfacher und ohne die Belastungen eines Gerichtsverfahrens Geldleistungen zu erhalten. Anders als vor staatlichen Gerichten müssen Betroffene keinen Vollbeweis, weder im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch noch im Hinblick auf dessen Folgen, erbringen. Es genügt, dass die Schilderung der Betroffenen plausibel ist. Seit dem 1. März 2023 können Betroffene gegen Widerspruch gegen die Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) zur Leistungshöhe einlegen und die Verfahrensakten einsehen. Der Deutsche Caritasverband ist dem Verfahren der Deutschen Bischofskonferenz zum 1. August 2023 beigetreten.

2) Evangelische Kirche:

Für die Aufarbeitung legt jede evangelische Landeskirche die maßgeblichen Regelungen selbst fest, es gibt – anders als in der katholischen Kirche - keine übergeordnete oder gar unabhängige Struktur. So wurden sukzessive seit 2012 zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den evangelischen Landeskirchen Anerkennungskommissionen zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt eingerichtet. An diese können sich Betroffene zur Anerkennung erlittenen Unrechts durch sexualisierte Gewalt und zur Unterstützung ihrer individuellen Aufarbeitung wenden. Teilweise haben sich einzelne Landeskirchen zusammengeschlossen und gemeinsame Kommissionen gebildet. Diese Kommissionen erkennen erlittenes Unrecht an und sprechen finanzielle Anerkennungsleistungen zu. Zwar gibt es seit dem 28. September 2021 eine Musterordnung für Verfahren zur



Anerkennung erlittenen Unrechts in der evangelischen Kirche und der Diakonie³, nach der Betroffene von sexualisierter Gewalt bei der Beantragung der Leistungen in allen Landeskirchen auf vergleichbare Verfahren zurückgreifen und nach der die bisher zwischen den Landeskirchen variierende Höhen der Anerkennungsleistungen angeglichen werden sollten. In der Praxis sind die Verfahrensordnungen und auch die Höhen der gezahlten Beträge allerdings bisher nicht einheitlich.

Weiterhin kommt für Betroffene erschwerend hinzu, dass Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts voraussetzen, dass ein institutionelles Versagen der evangelischen Kirche oder der Diakonie (mit-)ursächlich war, was in vielen Fällen schwierig sein dürfte, plausibel darzulegen. Hinzukommt, dass Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person von Betroffenen prioritär verfolgt werden sollen. Die Anerkennungsleistungen setzen nämlich vor, dass die Durchsetzung dieser Ansprüche nicht mehr möglich oder diese nicht zumutbar ist. Ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidungen der Anerkennungskommissionen haben Betroffene – anders als in der katholischen Kirche - zudem nicht.

Das Verfahren wird beispielsweise auf der Internetseite der Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe so beschrieben: „Die evangelische Kirche im Rheinland, die evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe übernehmen Verantwortung in Anerkennung des Leids Betroffener sexualisierter Gewalt, das in ihren Einrichtungen und Arbeitsfeldern zugefügt und erlitten wurde. [...] Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt obliegen grundsätzlich allein den Tätern und ggf. den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah. Noch nicht verjährte Ansprüche müssen deshalb vorrangig gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgt werden. Für Fälle, in denen wegen Ablauf der Verjährungsfrist die Durchsetzung von Ansprüchen nicht mehr möglich ist, können finanzielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids beantragt werden. Finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids werden in individueller Höhe gewährt. Diese Leistungen erfolgen unabhängig von Art und Schwere des Unrechtes, das die Betroffenen erlitten haben und verstehen sich weder als Wiedergutmachung noch als Entschädigung, sondern als Symbol der Anerkennung für das zugefügte Leid. Es handelt sich um freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen und für die der Rechtsweg ausgeschlossen ist.“⁴

³ https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Musterordnung_fuer_Verfahren_zur_Anerkennung_erlittenen_Unrechts.pdf.

⁴ Bisher wurden laut Eigenauskunft der Evangelischen Kirche im Rheinland in 29 Fällen finanzielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids durch die Anerkennungskommission bewilligt (insgesamt 400.000 Euro). Dazu kommen 127 Fälle in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (insgesamt 1.910.000 Euro).



Den 11-Punkte-Handlungsplan, der auf der EKD-Synode in Würzburg im November 2018 bzgl. der Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche beschlossen wurde⁵, gilt auch für die Landeskirchen im Rheinland, in Westfalen und in Lippe sowie für die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.

Bislang gibt es noch keine Gemeinsame Erklärung (GE) von UBSKM und EKD, weil die Einbindung von Betroffenen in die Aufarbeitungsstrukturen der EKD nach dem Scheitern des EKD-Betroffenenbeirates neu zu erarbeiten war. Jetzt zeichnet sich allerdings eine vielversprechende Form in einem sog. „Beteiligungsforum“ ab, und aktuell befinden sich die Gespräche zur Finalisierung einer GE in fortgesetztem Stadium.

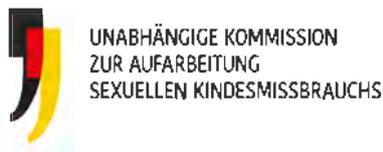
Die vorgenannten Landeskirchen sind auch beteiligt an dem laufenden Forschungsverbund „ForuM - Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“, dessen Ergebnisse Ende des Jahres vorgestellt werden sollen.

Das Bemühen um eine angemessene Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Grenzüberschreitungen im evangelischen Handlungsfeld kann man der EKD attestieren und es bleibt trotzdem die selbstkritische Einordnung, die der Bayerische Landesbischof und scheidende EKD-Vorsitzende Heinrich Bedford-Strohm in mehreren Interviews vorgenommen hat: „Beim Thema sexualisierte Gewalt bin ich trotz allem, was wir schon angestoßen und erreicht haben, überhaupt nicht zufrieden. Wir haben hier das Vertrauen vieler Menschen verloren, und es ist uns bisher nicht gelungen, es in ausreichendem Maße zurückzugewinnen“ (Interview mit der Deutschen Presse-Agentur am 31. Oktober 2021).

3) Diözesane Aufarbeitungskommissionen (UAKs)

Groß waren die Erwartungen an die Gemeinsame Erklärung, denn mit ihr sollte eine umfassende, vergleichbare und abgestimmte Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in den deutschen Diözesen geschehen. Ihre Entstehung war aufwändig und sie bildet einen Kompromiss, den die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, die in der Verhandlungsdelegation des UBSKM vertreten waren, nur mit großen Bedenken mitgetragen haben. Eine weitergehende Lösung, die vor allem eine Unabhängigkeit von den diözesanen Strukturen garantiert hätte, war nicht verhandelbar.

⁵ https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/9-4-Beschluss-zu-Verantwortung-und-Aufarbeitung-bei-sexualisierter-Gewalt-in-der-evangelischen-Kirche%20.pdf.

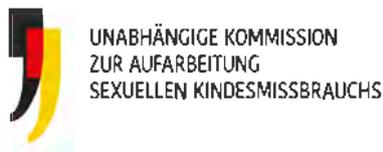


Im Jahr 2021 haben dreizehn diözesane Aufarbeitungskommissionen mit der Arbeit begonnen. Inzwischen gibt es 21 UAKs.⁶ Das Konzept der Kommissionen sieht in der Regel sieben Mitglieder vor. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertretungen der (Erz-)Diözesen sein. Sie sollen von den jeweiligen Landesregierungen vorgeschlagen werden. Die Diözesanvertretungen dürfen keine Mehrheit in den UAKs bilden. Einige Landesregierungen haben sich sehr viel Zeit gelassen unabhängige Fachleute zu benennen. Erhebliche Probleme gibt es bis heute bei der Betroffenenbeteiligung. Dazu im nächsten Abschnitt mehr.

Die Handlungsgrundlagen der UAKs unterscheiden sich schon deshalb, weil in einigen Bistümern inzwischen Anwaltsgutachten vorliegen, in einige sind solche von den Bistumsleitungen in Auftrag gegeben worden und eine Gruppe bezieht sich ausschließlich auf Meldungen, die beim jeweiligen Bistum eingegangen sind. Auf diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Aufgaben in den UAKs wahrgenommen werden sollen. Es wäre auf jeden Fall nicht ausreichend, die Anwaltsgutachten die z.B. von den Erzbistümern Köln und München Freising veröffentlicht wurde, zu begrüßen und deren Empfehlungen zu unterstreichen. Die Anwaltsgutachten sind in erster Linie dazu geeignet, den juristischen Aufklärungsprozess voranzubringen. In aller Regel müssten dann aber die Aufarbeitungsprozesse angeschlossen werden. Hier wären dann sozialwissenschaftliche Studien notwendig, die die individuellen Erfahrungen der Betroffenen sichtbar machen und die systemischen Bedingungen der Tatkontexte herausarbeiten sollen. Es kann nicht erwartet werden, dass von ehrenamtlich tätigen Kommissionsmitgliedern diese Aufgabe übernommen wird, aber die GE sieht vor, dass hier Forschungsaufträge definiert und erteilt werden sollten, die von den Bistümern finanziert werden müssten. Diese Aufgabe ist in den meisten UAKs bisher nicht wahrgenommen worden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die GE und die aus ihr folgenden UAKs im katholischen Bereich ein erster Versuch waren, eine Aufarbeitungsstruktur in den Bistümern zu etablieren. 2024 soll entsprechend den Vorgaben der GE eine Zwischenevaluation erfolgen, „um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren“. Auf Vorschlag des neuen Missbrauchsbeauftragten Bischof Dr. Helmut Dieser beschließen die deutschen Bischöfe ein „Konzept zur Neustrukturierung des Themenfeldes ‚Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrung‘“. Wörtlich heißt es: „Zentrales Ziel der Neustrukturierung ist es, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen in den (Erz-)Diözesen effektiv und kontinuierlich zu verbessern. Dies

⁶ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-03-16-finale-Uebersicht-Aufarbeitung.pdf



bedeutet konkret (die) Verstetigung, Bündelung und Weiterentwicklung der Regelwerke und Maßnahmen im Bereich Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung des Leids.“ Innerhalb eines Jahres soll ein zehnköpfiger Expertenrat gebildet werden, der von einer kirchenunabhängigen Auswahlkommission berufen werden soll. Diese Top-down-Entscheidung der DBK ist auf erhebliche Vorbehalte bei einzelnen UAKs und bei Betroffenen gestoßen und auch eine Abstimmung mit UBSKM hat bisher noch nicht stattgefunden. Die Bischofsebene lässt sich offensichtlich die Regie nicht aus der Hand nehmen.

Die frühzeitig von Experten wie dem Pater Mertes formulierte Kritik an der Konstruktion der UAKs hat sich in den drei Jahren seit Verabschiedung der GE nicht erübrigt, sondern eher verstärkt. Die Einsetzung der Kommissionen durch den jeweiligen Diözesanbischof und auch die Nominierung der Expert*innen, die nicht selten eine hohe Wertschätzung für die Kirchen zum Ausdruck bringen, kann als gesicherte Unabhängigkeit nicht überzeugen. Es stellt sich auch die Frage, über welche eigenständigen Budgetmittel die UAKs verfügen, um notwendige Aufarbeitungsprojekte auf den Weg zu bringen.

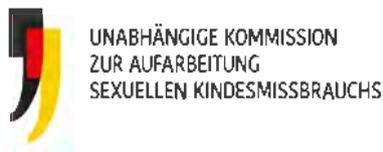
III. Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen

Die Gewinnung von Betroffenen zur Mitarbeit in den UAKs und auch auf der Ebene der DBK ist bislang nicht befriedigend gelöst. Für die katholische Kirche war in den Verhandlungen zur GE von Seiten des UBSKM und seines Betroffenenrates das Konstrukt leitend, dass alle Bistümer einen eigenständigen Betroffenenbeirat bilden sollten, der dann Vertretungen in die UAKs entsendet. Das ist einigen Bistümern durchaus gut gelaufen (z.B. Aachen), in anderen hoch konfliktrichtig (z.B. Köln) oder so bescheiden, dass kaum die UAKs mit Betroffenen beschickt werden konnten. Es gibt gute Gründe, dieses Konstrukt neu zu durchdenken.

Wie schon angedeutet, hat die EKD nach langwierigen Verwerfungen in den Kontakten zu Betroffenen einen Weg gewählt, der in einem Beteiligungsforum Betroffene mit Kirchen- und Diakonievertretungen in Abläufe und Entscheidungen einbindet, die ohne Zustimmung der Betroffenen keine Chance haben, dem Kirchenparlament vorgelegt zu werden. Die EKD hat diesen Weg nach einem Konsultationsprozess gewählt, der von einer kirchenunabhängigen Fachfrau für zivilgesellschaftliches Engagement moderiert wurde.

Der MdB Lars Castellucci und sein wissenschaftlicher Referent Julian-Christoph Marx plädieren in einem aktuellen Beitrag⁷ für eine Stärkung der Betroffenen, aber für den Rückzug aus den Kommissionen: „... ihnen wird eine Rolle zugewiesen, die ihnen nicht zukommt, denn sie als Betroffene des Gegenstandes der Aufarbeitung in die Mithaftung der Aufarbeitung

⁷ Lars Castellucci & Julian-Christoph Marx: Einen verbindlichen Rahmen setzen. Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und die Rolle des Staates. In: zeitzeichen vom 05.04.2023.



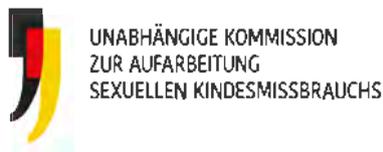
genommen, noch dazu aus einer Minderheitenposition.“ Es wird ein alternativer Lösungsweg der Betroffenenbeteiligung vorgeschlagen: „Als Richtschnur gilt: Betroffene müssen beteiligt werden, aber ohne sie in die Verantwortung dafür zu nehmen, was sie erlitten und eben nicht selbst verantwortet haben.“ Die Autoren schlagen eine unabhängige Netzwerkförderung für Betroffene, die in qualifizierten und legitimierten Beteiligungsformaten Einfluss nehmen könnten auf die Aufarbeitungsschritte der Kirche. Das geht in Richtung einer handlungswirksamen NGO.

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) fördert aktuell den Aufbau eines Betroffenennetzwerkes „Aus unserer Sicht“. Ziel der Netzwerkgründung ist es, die Partizipation einer Vielzahl von Betroffenen aus möglichst allen Tatkontexten in politischen und institutionellen Strukturen, in Aufarbeitung und Forschung zu ermöglichen und zu stärken. Darüber hinaus plant UBSKM zusammen mit dem Betroffenenrat sowie der Unabhängigen Aufarbeitungskommission umfassende Standards und Kriterien für die Beteiligung Betroffener an Aufarbeitungsprozessen zu erarbeiten. Sowohl Institutionen wie auch Betroffene können sich an dem geplanten Dialogprozess beteiligen. Die Auftaktveranstaltung zum Prozess soll am 3. November 2023 stattfinden.

IV. Aufarbeitung und staatliche Verantwortung

1) Die Zurückhaltung des Staates

Die 2010 bekannt gewordenen Verbrechen im Canisius Kolleg, im Klosterinternat Ettal und der Odenwaldschule veranlasste die Bundespolitik, einen Runden Tisch „sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ einzurichten, das Amt einer Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs zu schaffen und eine Anlaufstelle für Betroffene einzurichten. Das war ein erster wichtiger Schritt, staatliche Verantwortung zu übernehmen. Die Bundesministerin für Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger empfahl den Kirchen dringend, alle Hinweise und Belege für sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter den Strafverfolgungsbehörden zu melden, was bis dahin offensichtlich nicht der Regelfall war. Eine Institution wie die katholische Kirche, die ihre eigene Rechtsordnung entwickelt hat, die älter ist als alle staatlichen Rechtsordnungen, tendiert dazu, sich in ihrer Eigenwelt abzuschotten und sich die Reaktion auf Verfehlungen selbst vorzubehalten. Diese Haltung verhindert einen transparenten und offenen Umgang mit Missbrauch und Misshandlungen und wird von der Zivilgesellschaft als Vertuschung oder Verharmlosung wahrgenommen.



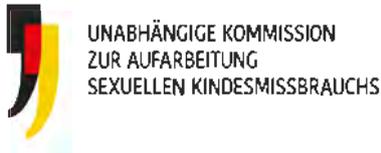
Die 2018 vorgestellte MHG-Studie belegte in vielen Zahlen, wie diese Praxis über Jahrzehnte funktionierte. In der Konfrontation mit den MHG-Befunden konnte man eine gewisse Schockstarre wichtiger Repräsentanten der katholischen Kirche beobachten. Man musste einsehen, dass die eigenen Leitlinien im Umgang mit sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte der eigenen Kirche nur unzureichend wirksam waren. In Reaktion auf die MHG-Studie hat die Deutsche Bischofskonferenz die Unterstützung durch den UBSKM angefragt. Es gab die Einsicht, die Aufarbeitung ohne Hilfe von außen nicht bewältigen zu können. Dieses „von außen“ klang etwas diffus, aber gemeint war die staatlich legitimierte Rolle von UBSKM, Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission. Entstanden ist dann die GE, die aber Empfehlungen und keine einklagbaren Standards formuliert hat. Es war eine „Hilfestellung“, die aber keine Entscheidungs- und Gestaltungsräume für staatliche Instanzen im innerkirchlichen Handlungsfeld vorsah. Diese Grenze war von der DBK klar gezogen worden.

Die staatlichen Instanzen blieben insgesamt sehr zurückhaltend und betonten die Eigenverantwortung der Kirchen. Als 2022 das Münchner Gutachten der Kanzlei WSW bezüglich der Missbrauchsfälle im Erzbistum München und Freising veröffentlicht wurde, wurden die appellatorischen Aussagen staatlicher Repräsentanten deutlicher als in den Jahren zuvor. Diverse führende Politiker sprachen die Verantwortung des Staates an, weil der katholischen Kirche eine Aufarbeitung in Eigenregie der Grenzüberschreitungen im eigenen Handlungsfeld nicht mehr zugetraut wurde. Es wurde deutlich, dass von den Kirchenoberen mehr gefordert war als die Absichtserklärungen, jetzt wirklich aufarbeiten zu wollen.

Wichtig für alle weiteren Überlegungen zur Mitwirkung des Staates an Aufklärung und Aufarbeitung ist diese Einsicht: Wir reden heute und schon seit mehreren Jahren über die Kirchen als Täterorganisationen und die staatliche Ebene bleibt weitgehend unerwähnt. Der Staat hat ein Wächteramt und er überträgt den Kirchen vielfältige Aufgaben (Subsidiarität), die er aber viel zu wenig kontrolliert. Die auch in den letzten Jahren erfolgte Auseinandersetzung mit den Heimkindheiten zeigt, dass die aufgezeigten Verbrechen in Heimen kirchlicher Trägerschaft immer auch auf staatliche Delegation und Finanzierung verweisen und zugleich auf eine Ignoranz staatlicher Instanzen an der eigenen Beteiligung. Insofern paart sich das Kirchenversagen auch mit Staatsversagen. Es ist dringend notwendig, dass der Staat hier seine Verantwortung endlich erkennt und wahrnimmt.

2) Verantwortungsübernahme des Staates

Auf der Bundesebene wird eine gesetzliche Verankerung der vorhandenen Aufarbeitungsstrukturen und ihre Weiterentwicklung vorbereitet. Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition von 2021 heißt es:



„Die Arbeit des ‚Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs‘ werden wir gesetzlich regeln und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einführen. Den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt werden wir verstetigen und die unabhängige Aufarbeitungskommission in ihrer jetzigen Form weiterführen.“ (Zeile 3303 ff.)

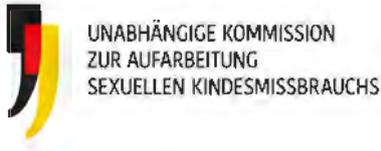
„Die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit, werden wir begleiten, aktiv fördern und wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen schaffen.“ (Zeile 3305 ff.)

In diesen Aussagen wird deutlich, dass auf der politischen Ebene ein deutlich verbindlicheres Engagement des Staates bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und der Prävention in allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern und insbesondere auch bei den Religionsgemeinschaften vorgesehen ist. Es sollen vor allem die Rechte der Betroffenen gestärkt werden. Die Institutionen sollen in die Pflicht genommen werden, die eigenen systemischen Missbrauchsbeteiligungen aufzuarbeiten. Vor allem soll es darum gehen, die Handlungsfähigkeit der Aufarbeitungskommission des Bundes langfristig abzusichern und zu verstetigen und rechtliche Bedingungen für sie schaffen, dass sie unabhängige Aufarbeitungsprojekte anstoßen und systematisch begleiten kann.

Castellucci und Marx⁸ sehen vor allem im Verhältnis zu den Kirchen, aber auch in Bezug auf andere Bereiche wie den Sport und das Bildungswesen, eine besondere staatliche Verantwortung. Die Rolle und Aufgabe des Staates sehen sie nicht darin, „die Aufarbeitung einfach an sich zu ziehen“, es sei vielmehr „Aufgabe des Staates, einen verbindlichen Rahmen für die Aufarbeitung zu setzen“, der einerseits das individuelle Recht auf Aufarbeitung für Betroffene garantiert und auf der Seite der Organisationen eine Pflicht zur Aufarbeitung einfordert.

Die zwischen DBK und UBSKM vereinbarte GE enthält nach Auffassung der Autoren „unverbindliche Leitfäden“. Sie müssten zu einer „verbindlichen Maske“ weiterentwickelt werden. Der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sollte hier eine „Schlüsselstellung“ übernehmen, die durch „eine gesetzliche Grundlage mit Präzisierung der Aufgabenstellung ihrer Kompetenzen und der dafür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen“ bestimmt wird. Die Kommission brauche deutlich mehr „Schlagkraft“ als bisher. Dazu gehöre ein Initiativrecht, Aufarbeitungsprojekt in bislang vernachlässigten institutionellen Handlungsfeldern zu initiieren, zu begleiten und Standards einzuklagen. Ein Monitoring der Projekte wird als notwendig erachtet. Sogar Sanktionsrechte fordern die Autoren für die Aufarbeitungskommission.

⁸ Lars Castellucci & Julian-Christoph Marx: Einen verbindlichen Rahmen setzen. Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und die Rolle des Staates. In: zeitzeichen vom 05.04.2023.



Diese sehr direktiven Zugriffsrechte sind in der Unabhängigen Aufarbeitungskommission umstritten. Nicht umstritten ist der Plan, dass die Unabhängige Aufarbeitungskommission und UBSKM eine Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag aufgetragen bekommen. Diese soll dazu führen, dass die Relevanz des Themas Kinderschutz und Aufarbeitung regelmäßig in das Aufmerksamkeitsfeld der Politik gebracht wird.

3) Staatliches Handeln auf der Länderebene

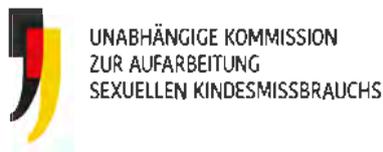
Neben der gesetzlichen Rahmung auf der Bundesebene bedarf es einer klaren institutionellen Verankerung der Themenfelder Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Stärkung des Kinderschutzes auf der Länderebene. Die langjährigen Erfahrungen mit den Strukturen auf der Bundesebene, die zukünftig gesetzlich verankert werden sollen, zeigen, dass es möglich ist, wirksame Schritte der Aufarbeitung, Intervention und Prävention zu gehen. Hierzu sollten korrespondierend auch auf Landesebene Strukturen eingerichtet werden, die ihre Aufgaben in allen Tatkontexten wahrnehmen und vorhandene Ansätze zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch ressortübergreifend bündeln.

In einigen Bundesländern sind Aktivitäten erfolgt, die dieses Ziel verfolgen.

In Hessen wurde in einem aufwändigen Konsultationsprozess im Auftrag der Landesregierung ein Novellierungsprozess des Hessischen Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durchgeführt. Mit über 130 Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachgebieten wurden bis zum Herbst 2022 differenzierte und detailorientierte Konzepte für einen neuen Aktionsplan entwickelt und der hessischen Landesregierung vorgelegt. Vorgeschlagen wurden u.a. ein landesspezifische Aufarbeitungsnetzwerk (mit Landesbeauftragtem, einer unabhängigen Aufarbeitungskommission und einem Betroffenenrat), auch ein Budget für Aufarbeitungsprojekte und Forschung ist vorgeschlagen worden).

Rheinland-Pfalz ist ebenfalls sehr weit in der Schaffung länderspezifischer Aufarbeitungsstrukturen und zur Etablierung von Präventionskonzepten und Schutzkonzepten. Die Landesregierung hat einen Pakt gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschlossen und am 9. März 2023 öffentlich vorgestellt⁹. Im Zentrum des Pakts steht eine Fachkommission aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung mit sechs Personen. Sie dient der Bündelung von interdisziplinärer Fachexpertise des Landes. Zudem soll sie Empfehlungen für die Landesregierung zur Umsetzung des Pakts gegen sexualisierte Gewalt in Rheinland-Pfalz entwickeln. Dieser Pakt soll begleitet werden von einer Kommission zur Aufarbeitung und Prävention

⁹ <https://mffki.rlp.de/service/presse/detail/familienministerin-katharina-binz-kinder-und-jugendliche-haben-das-recht-gewaltfrei-aufzuwachsen>.



sexualisierter Gewalt, die sich insbesondere mit Verbesserungsmöglichkeiten bei der Prävention befasst und in die Betroffene entscheidend einbezogen werden.

4) Was es in NRW braucht

In NRW wurde Ende 2020 das Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschlossen; diese umfasst knapp 60 Maßnahmen zu Prävention, Weiterentwicklung der Intervention und für verbesserte Hilfen für Betroffene und Angehörige. In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien CDU und Grüne sich zum Ziel bekannt, einen Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte einzuführen. In der Diskussion, auch aufgrund eines Antrags der SPD in NRW, ist zudem die Einrichtung eines Landesbetroffenenrats, was die Unabhängige Aufarbeitungskommission ausdrücklich begrüßt.

Was die institutionellen Verankerung des Themenfeldes Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Rechte von erwachsenen Betroffenen betrifft, bedarfs es jedoch aus unsere Sicht noch weiterer Anstrengungen in NRW.

Wenn im Weiteren die Kernelemente benannt werden, in denen sich die staatliche Verantwortungsübernahme für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gerade im kirchlichen Bereich realisieren sollte, dann sind drei Vorbemerkungen notwendig:

- Die Kirchen stehen im Augenblick im Mittelpunkt der Debatte, aber gerade, wenn es um Kinder und Jugendliche geht, gibt es eine staatliche Mitverantwortung, denn dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend sind es ja überwiegend Steuergelder, die vom Staat an die kirchlichen Träger übertragen werden. Die Sicherung der Kinderrechte, die eine staatliche Pflichtaufgabe darstellt, kann nicht delegiert werden. Diese Aufgabe gilt es auch gegenüber kirchlichen Institutionen konsequent wahrzunehmen. Da das in vielen Fällen nicht erfolgt ist, ist hier neben dem Versagen der Kirchen auch ein Staatsversagen zu konstatieren. Die aktivere Rolle, die in staatlichem Handeln sichtbar werden soll, ist kein „barmherziges“ Hilfsangebot an die handlungsgeschwächten Kirchen, sondern resultiert aus der beschriebenen Mitverantwortung für das Unrecht und Leid, das so vielen Kindern und Jugendlichen zugefügt wurde und das in vielen Fällen persönliche und berufliche Entwicklung erheblich beeinträchtigt und geschädigt hat.
- Wenn die staatlicher Verantwortungsübernahme eingefordert wird, kann das nicht bedeuten, dass staatliche Instanzen die Aufarbeitung in Eigenregie übernehmen. Es muss vielmehr darum gehen, dass der Staat klare, konsequente und einklagbare Regeln schafft, die die notwendige Unabhängigkeit von Aufarbeitung sichert.



Strukturelemente einer wirksamen Aufarbeitung müssen durch diese Regelungen handlungsfähig werden.

- Die Sachverständigenanhörung richtet die zu beantwortenden Fragen auf die Religionsgemeinschaften. Die zu schaffenden Strukturen der Aufarbeitung sollten aber keinesfalls nur für die kirchlichen Handlungsfelder gelten, sondern alle hinreichend bekannten Tatkontexte (wie Familien, Freizeit, Sport etc.) einbeziehen.

NRW braucht ein Landesgesetz zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und zur konsequenten Entwicklung von Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen. Dieses Gesetz soll die Basis für folgende Strukturelemente einer wirksamen Aufarbeitung legen:

- a) Einzurichten ist das **Amt eines unabhängigen Missbrauchsbeauftragten**, der die erforderlichen staatlichen Aktivitäten auf Landesebene in einer interministeriellen Arbeitsstruktur bündelt. Ein für diesen Aufgabenbereich notwendigen Arbeitsstab und die erforderlichen Ressourcen sind sicherzustellen.
- b) Eine **unabhängige Aufarbeitungskommission** ist auf Landesebene zu berufen, in der Fachleute aus den Bereichen Rechtswissenschaften, Pädagogik, Psychologie/Psychotherapie, Soziologie und Medizin vertreten sein sollten.
- c) Die Aufarbeitungskommission braucht einen **klaren Kanon von Standards und Rechten**, die ihre Handlungswirksamkeit sichern. Sie braucht außerdem ein gut besetztes Büro und entsprechende finanzielle Ressourcen.
- d) Auf Landesebene ist – wie bereits erwähnt- **ein Betroffenenbeirat** zu bilden, der eigenständige Positionierungen einnehmen und die Aufgaben des Missbrauchsbeauftragten und der Aufarbeitungskommission begleiten soll.
- e) Das **Recht auf Aufarbeitung für Betroffene** ist zu sichern und mit allen Möglichkeiten staatlichen Handelns zu unterstützen. Dazu gehört der Zugang zu Personalakten und Archiven.
- f) Zu überlegen wäre eine **unabhängige Ombudsstelle**, die für Betroffene erreichbar ist und sie unabhängig von den Täterorganisationen berät und Zugänge zu psychotherapeutischen Angeboten, juristischen Beratungen oder den Archiven verschafft.
